

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 24 (1967)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN . COMMUNICATIONS

Mitteilungen VLP

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet den politischen Parteien am 1. März 1967 folgenden Vorschlag eines Vorentwurfes für eine Revision der Bundesverfassung:

«Art. 22ter:

Das Eigentum ist gewährleistet.

Bund und Kantone können im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse im öffentlichen Interesse und auf dem Wege der Gesetzgebung die Enteignung und Eigentumsbeschränkungen vorsehen.

Bei Enteignung und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Art. 22quater:

Der Bund ist zur Grundsatzgesetzgebung über die Erschliessung und Bebauung des Landes und die Nutzung des Bodens, insbesondere die Schaffung von Zonenordnungen durch die Kantone, befugt.

Er fördert und koordiniert die Bemühungen der Kantone auf diesem Gebiet und arbeitet mit ihnen zusammen.»

Inhaltlich handelt es sich um einen Gegenvorschlag zum Volksbegehren der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes gegen die Bodenspekulation. Formalrechtlich liegt allerdings ein neuer, selbständiger Vorschlag vor. Unsere zuständigen Organe werden dazu eingehend Stellung nehmen. Wir glauben prima vista, dass der neue Vorschlag eine gute Grundlage für eine Verfassungsergänzung bildet, auch wenn wahrscheinlich im einen oder anderen Punkt Verbesserungen wünschbar sind. Wir haben den Eindruck, dass die jetzige Vorlage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes auf weite Strecken der Konzeption der VLP Rechnung trägt.

Wie wir schon im letzten «Plan» mitgeteilt haben, wurde der Präsident der VLP, Ständeratspräsident Dr. W. Rohner, am 19. Januar 1967 60 Jahre alt. Bei der Geburtstagsfeier, die in einem kleinen Kreis in Altstätten stattfand, durfte der Jubilar eine Festschrift aus den Händen von Ständerat Dr. K. Obrecht, Solothurn, entgegennehmen. Neun Beiträge der Festschrift sind Themen

der Planung gewidmet. Die Festschrift kann bei der Rheintaler Druckerei in Heerbrugg zu einem mässigen Preis bezogen werden. Der Zufall wollte es, dass in der gleichen «NZZ», Nr. 234 vom 19. Januar 1967, eine Gratulationsadresse der Redaktion und ein Artikel des Berichterstatters über die Erschliessung des Baulandes als Voraussetzung der Baubewilligung erschienen.

Kürzlich wurde der Expertenbericht der Eidgenössischen Kommission für Landesplanung des Eidgenössischen Departementes des Innern der Presse übergeben. Der Expertenbericht wurde bei dieser Gelegenheit unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. H. P. Tschudi von Prof. Dr. H. Guttersohn, Zürich, unserem früheren Präsidenten und Vorsitzenden der Expertenkommission, und von Fürsprecher Th. Guggenheim, Wangen an der Aare, dem Sekretär der Expertenkommission, erläutert. Der Expertenbericht wird in deutscher und französischer Sprache gedruckt. Die Auslieferungen erfolgen ungefähr in zwei Monaten. Bestellungen nimmt die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale in Bern entgegen.

Die Nachfrage nach unserem Film «Zukunft für alle» ist so gross, dass wir weitere Kopien in deutscher und französischer Vertonung herstellen lassen mussten. Wir bitten dringend, Bestellungen direkt an die Schweizerische Schmalfilmzentrale, Erlachstrasse 31, 3000 Bern 9, Telefon 031 23 08 32 (Nummer des Filmes: D 9184 in deutscher und D 9185 in französischer Sprache), zu richten.

Am 27./28. Januar 1967 führten die Regionalplanungsgruppen Westschweiz und Wallis zusammen mit der VLP in Villars VD einen Kurs über Ortsplanung durch, der von etwa 170 Personen, vor allem von Vertretern von Gemeinden, besucht war. Wir haben den Eindruck, dass dieser Kurs ausgezeichnet verlaufen ist und in der Westschweiz zur Förderung der Planung wesentlich beiträgt.

Am 15. Februar trafen sich der Obmann und Geschäftsleiter der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz mit den Präsidenten und Sekretären des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und der VLP. An dieser Zusammenkunft wurde beschlossen, den zuständigen Organen dieser Organisationen die Bildung einer Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschafts-

pflege unter der Voraussetzung vorzuschlagen, dass der Bund einen namhaften Teil der Kosten trägt, die sich aus der Tätigkeit dieser Stiftung Jahr für Jahr ergeben werden.

Die Geschäftsleitung der VLP trat am 24. Februar zu ihrer ersten Sitzung in diesem Jahr in Bern zusammen. Dabei wurde unter anderem der Tätigkeitsbericht für 1966 behandelt. Weitergeführt wurde das Gespräch über die Jubiläumsveranstaltung anlässlich des 25-jährigen Bestehens der VLP im Jahre 1968.

In den letzten zwei Monaten hatte der Berichterstatter an besonders vielen Veranstaltungen Referate zu halten und zwei runde Tische zu leiten. Die Zahl der Beratungen von Behörden, insbesondere von Gemeinderäten, nahm stark zu. Dafür, dass die Arbeit auf dem Zentralsekretariat nicht ausgeht, ist offensichtlich gut gesorgt.

Abschliessend haben wir von zwei Berufswechseln Kenntnis zu geben. Der Planungsleiter unseres Zentralsekretariates, dipl. Arch. Adolf Müller, verlässt uns auf Ende August 1967; er wird in Zukunft dem Amt für Stadtplanung der Stadt Winterthur vorstehen. Unsere Gratulation und besten Wünsche für den neuen Wirkungskreis verbinden wir mit dem Bedauern, unseren ersten Mitarbeiter zu verlieren. Unsere Gratulation gilt auch Dr. Theo Hunziker, Vorsteher des Büros für Landschaftspflege im zürcherischen Amt für Regionalplanung. Er wird in Zukunft die Sektion für Natur- und Heimatschutz in der Eidgenössischen Oberforstinspektion in Bern leiten.

Zürich, 2. März 1967.

Der Berichterstatter: *Dr. R. Stüdeli*

Regionalplanungsgruppe Zentralschweiz

Die Regionalplanungsgruppe Zentralschweiz besprach sich am 11. Januar 1967 unter dem Vorsitz von Ständerat Dr. F. X. Leu, Luzern, mit den Baudirektoren der Kantone der Innerschweiz. Nach der Vorführung des Filmes «Zukunft für alle» und einem Rat des Berichterstatters wurde beschlossen, die Kantonsregierungen und die Gemeindebehörden in verschiedenen Kantonen der Innerschweiz zu einer Versammlung einzuladen, um dem Gedanken der Orts- und Regionalplanung Auftrieb zu geben.

R. Stüdeli

AUS DER GERICHTSPRAXIS . QUESTIONS JURIDIQUES

Zweckentfremdung einer Grünzone

Das Bundesgericht in die Landesplanung eingeschaltet

(Von unserem Bundesgerichts-korrespondenten)

Das Bundesgericht hatte sich in letzter Zeit mehrfach mit wichtigen Problemen der Landesplanung auseinanderzusetzen. Die Begründung eines staatsrechtlichen Entscheids über ein Zonenplan- und Baupolizeireglement der Ge-

meinde Jouxtens-Mézery liegt nun vor. Es handelt sich um einen Anwendungsfall des Einzonungsartikels 25, der am 26. Februar 1964 im waadtländischen Bau- und Landesplanungsgesetz vom 5. Februar 1941 neu formuliert worden ist.

Grünzone und öffentliche Bauten

Artikel 34 des Gemeindereglements war angefochten worden, weil er dem Gemeinderat gestattete, in der Grünzone Gebäude von öffentlichem Nutzen errichten zu lassen. Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes verneinte jedoch in ihrem einstimmigen Urteil, dass darin von vornherein ein Widerspruch zum Zwecke der sonst mit einem Bauverbot belegten Grünzone liegt. Die Errichtung einer Kirche oder eines Justizgebäudes in einem geräumigen Park verändert die Grünzone nicht notwendigerweise. Anders kann es sich bei einem Schulhaus oder einem Verwaltungsgebäude verhalten, die ein Gewimmel von Benützern auf sich ziehen würden. Die vom Bauverbot in der Grünzone Betroffenen können sich, je nach dem, im Einzelfall gegen Missbräuche von Artikel 34 noch zur Wehr setzen, nämlich mit Beschwerde gegen zweckwidrige Einzungung, mittels einer Baueinsprache oder, falls sie enteignet würden, durch Bestreiten des öffentlichen Interesses an der Expropriation. Artikel 34 kann auch nicht vorgeworfen werden, er behandle private Grundeigentümer und öffentliche Hand ungleich, da gewisse öffentliche Bauten immerhin mit dem öffentlichen Zweck der Grünzone übereinstimmen können, was bei privaten schwerlich der Fall ist. Artikel 34 steht auch nicht im Widerspruch zur Eigentumsgarantie, die erst berührt wird, wenn für öffentliche Bauten enteignet wird. Im Enteignungsverfahren

können jedoch die Eigentumsrechte noch wirksam geltend gemacht werden.

Ein weiterer Streitpunkt war Artikel 35 des Reglementes, der bewaldete Teile der Grünzone (Wälder, Baumreihen, Hecken und ähnliches) den Regeln des waadtändischen Forstgesetzes unterstellt. Artikel 25 des Bau- und Landesplanungsgesetzes ermächtigt die Gemeinden, die Einzelheiten der Zonung zu regeln. Diese sind damit nicht gehindert, die Regeln des Forstgesetzes zu übernehmen und sie auch auf Heken anzuwenden, obschon das Forstgesetz in seinem eigenen Anwendungsbereich die Hecken von diesen Regeln ausschliesst. Gegen die vom Bau- und Landesplanungsgesetz ebenfalls gedeckten Reglementsartikel 36 und 37 hatte das Bundesgericht auch nichts einzubringen. Der eine unterstellt in der Grünzone das Beseitigen von Bäumen einer Bewilligung und verlangt, dass sie durch neue ersetzt werden. Der andere ermächtigt den Gemeinderat, vernachlässigte, die Gegend verunstaltende Teile der Grünzone auf Kosten des zu ordentlichen Unterhalt verpflichteten Grundstückseigentümers wieder instandstellen zu lassen.

Verkappte Gemeinde-Baulandreserve

Das Bundesgericht gelangte so dazu, einen Teil der umstrittenen Grünzone zu billigen — mit einer bedeutsamen Ausnahme freilich: Die Gemeinde hatte nicht verhehlt, dass ein Stück des strittigen Gebiets einzig deshalb in die Grünzone aufgenommen worden war, um

dort ein Bauverbot zu erreichen. Dieses Verbot sollte das Land für ein künftiges Gemeindezentrum von Jouxtens frei halten. Es fehlt dort eine Kirche, eine Schule, ein Gemeindehaus. Im übrigen ist fast das ganze Gemeindegebiet als Bauland erklärt worden. Es wird in der Gemeinde, die im rasch wachsenden Agglomerationsbereich von Lausanne liegt, mit baldiger bedeutender Bevölkerungszunahme gerechnet. Daraus wird ein Bedürfnis nach neuen öffentlichen Gebäuden entstehen. Solche sind zwar in einer Grünzone, wie gesagt, bedingt am Platz; doch geht es nicht an, eine Grünzone zu dekretieren, die in Wirklichkeit ganz anderen Zwecken als dem Erhalten einer Natur- oder Gartenlandschaft, nämlich als Freihaltezone für Bauvorhaben der öffentlichen Hand, dient. Da das waadtändische Bau- und Landesplanungsgesetz wohl Wohn-, Industrie-, Grün- und Landwirtschaftszonen sowie Spiel- und Parkplätze, ferner Skipisten, nicht aber Zonen für öffentliche Gebäude vorsieht, kann das fälschlich als Grünzone bezeichnete Bauverbotsgebiet auch nicht unter einem anderen Titel aufrechterhalten werden. Insoweit hob das Bundesgericht den Gemeindezonenplan auf. Es bemerkte dabei, dass trotz der Tatsache, dass dieser Zonenplan von 1965 weitgehend nichts anderes enthalten hatte als sein Vorgänger von 1951, die Beschwerde nicht verspätet war. Jede neue Zonung ist anfechtbar, auch wenn sie inhaltlich nichts Neues bringt und die frühere unangefochten geblieben war. Dr. R. B.

MITTEILUNGEN AUS DEM INSTITUT FÜR ORTS-, REGIONAL- UND LANDESPLANUNG

DER ETH ZÜRICH

Dokumentationsdienst DISP

Die Hauptbibliothek der ETH und die Dokumentationsstelle des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung erstellen in Zusammenarbeit für ihre Karteien Titelkarten von Zeitschriftenartikeln und Büchern auf dem Gebiet der Landesplanung. Es wäre möglich, solche Karten im Abonnement an weitere Interessenten abzugeben. Bevor ein solcher Dienst aufgebaut wird, soll jedoch der Bedarf abgeklärt werden.

Der Kartendienst kann bei laufender Durchsicht als Schnellinformation über neuere Literatur dienen und lässt sich anderseits dort verwenden, wo neben der praktischen Arbeit für grundlegende und vergleichende Studien ein permanenter Nachweis (Kartei) einschlägiger Dokumente benötigt wird.

Anzahl: Etwa 40 Karten pro Woche.

Format: Internationales Bibliotheksformat 75/125 mm; gelocht.

Klassifikation: Alle Karten tragen Schlagwörter, nach denen sie in eine

Kartei eingereiht werden können. Es ist aber auch möglich, ein beliebiges eigenes Ordnungssystem zu verwenden, was jedoch eine Neuklassifizierung und damit erhöhten Arbeitsaufwand für den Bezieher bedeutet.

Preis: 15 Rp. pro Karte.

Beispiel einer Titelkarte:

[Bestellnummer]: TH Per 916 716 a : 49
BELLWALD, A. Raumpolitische Gesichtspunkte der industriellen Standortwahl in der Schweiz; erläutert an den Möglichkeiten einer Industrialisierung der Oberwalliser Bergdörfer; von Anton Bellwald; IV, 112 S.

Zürich: Polygraphischer Verlag 1963.
= Staatswissenschaftliche Studien; Neue Folge Band 49.

[Schlagwörter]: Industriestandort / Wallis (Industrie) / Regionalplanung (Schweiz) / Industrialisierung (Schweiz).

Bezug der angezeigten Literatur: Alle nachgewiesenen Titel sind entweder in der ETH-Bibliothek oder in derjenigen des ORL-Institutes vorhanden und können von dort ausgeliehen werden.

Falls Sie die Abonnierung dieses Dokumentationsdienstes erwägen, ersuchen wir Sie um unverbindliche Mitteilung an: Bibliothek der ETH, ORL-Dokumentation, Leonhardstrasse 33, 8006 Zürich.

Richtlinien für die Orts- und Regionalplanung

In der Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbau vom 22. Februar 1966 wurde dem ORL-Institut der ETH die Aufgabe übertragen, Richtlinien für Ortsplanungen aufzustellen. In Artikel 18 der erwähnten Verordnung wird festgelegt, dass die Richtwerte oder Richtlinien in einer, den jeweiligen Verhältnissen angepassten Weise zu berück-

sichtigen sind, wenn Bundesbeiträge an die Kosten von Ortsplanungen ausgerichtet werden sollen (bis zu 20 Prozent bzw. 36 Prozent bei finanzschwachen Kantonen).

Das ORL-Institut legt nunmehr die ersten Richtlinien vor, die vom Forschungsausschuss für Planungsfragen FAP verabschiedet wurden. Ein besonderes Anliegen der Richtlinien ist es, den Prüfungsvorgang von Subventionsgesuchen zu vereinheitlichen. Dadurch, dass die Kantone und der Bund sich auf die gleichen Richtlinien abstützen, soll vor allem eine Beschleunigung der Behandlungszeit der Subventionsgesuche erreicht werden. Die Richtlinien stehen auch den Gemeinden, Fachleuten und Privaten zur Verfügung. Somit ist von Anfang an bekannt, nach welchen Grundsätzen geprüft wird.

Die Richtlinien gelten zunächst provisorisch für ein Jahr, um in der Praxis erprobt zu werden. Das Institut ist allen Empfängern zu Dank verpflichtet, wenn sie ihre Erfahrungen zu den einzelnen Richtlinien nach dieser Zeit mitteilen. Während der Versuchsperiode werden die provisorischen Richtlinien bereits verwendet, wobei im erhöhtem Masse auf die jeweiligen Verhältnisse Rücksicht genommen wird.

Bisher sind folgende provisorische Richtlinien erschienen oder stehen unmittelbar vor der Veröffentlichung:

**Nr. 517 901 Zweckmässigkeitsprüfung von Ortsplanungen, Teil I
Liste der zu prüfenden Punkte:**

In dieser Richtlinie sind alle wichtigen Sachverhalte aufgeführt, die bei

der Subventionierung zu beachten sind. Vor allem ist eine vollständige Prüfliste für Ortsplanungen bis zu 30 000 Einwohnern aufgeführt, die den Planern sowie den prüfenden Instanzen den Inhalt einer Ortsplanung auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen ermöglicht. Die Qualität einer einzelnen Ortsplanung lässt sich anhand der gegebenen Aufzählung nicht bewerten, hingegen können Fehler und Mängel im Vorgehen und in der Arbeitsweise weitgehend vermieden werden.

**Nr. 517 902 Zweckmässigkeitsprüfung von Ortsplanungen, Teil II
Erläuterungen:**

Die «Erläuterungen» sind als Nachschlagewerk und Datensammlung gedacht, die der prüfenden Stelle helfen sollen, sich anhand von Vergleichswerten ein Urteil zu bilden. Die Datensammlung soll übrigens gemäss den Erfahrungen laufend ergänzt und überprüft werden. Den gegebenen Werten kommt keine Verbindlichkeit zu, jedoch liefern sie für den Planer wichtiges Vergleichsmaterial. Es sind Angaben enthalten zum Landschaftsplan, Zonenplan, Verkehrsplan, Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, Versorgungsplan sowie Beispiele und Vorschläge für den Aufbau von Zonen- und Baureglementen. Erscheinungsdatum: Sommer 1967.

Nr. 514 420 Die Ausnützungsziffer und ihre Anwendung

In dieser Richtlinie wird die Ausnützungsziffer definiert sowie detailliert

angegeben, welche Flächen im Zähler als Bruttogeschossfläche und im Nenner als Landfläche anzurechnen sind.

$$a = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$$

Ueber die Funktion, die Anwendung und das Mass der Ausnützung sind in der Richtlinie grundsätzliche Gesichtspunkte in bezug auf Wohngebiete zusammengestellt.

Nr. 511 401 Graphische Darstellung von Zonenplänen

Neben einer Beschreibung der technischen Möglichkeiten und Darstellungsgrundsätze für den Zonenplan, beinhaltet diese Richtlinie zwei- und mehrfarbige Planbeispiele mit den dazugehörigen Legenden. Erscheinungsdatum: Mai/Juni 1967.

*Weitere Richtlinien, die noch bis zum Herbst 1967 erscheinen werden:
Provisorische Richtlinien für die Ausscheidung von Grundwasserschutzgebieten und -zonen,
Provisorische Richtlinien für den Entwurf von Strassennetzen einschliesslich Strassentypisierung im Rahmen der Ortsplanung.*

Die Richtlinien können einzeln oder im Abonnement beim ORL-Institut ETH (Telefon 051 32 62 11), Leonhardstrasse 27, 8001 Zürich, bezogen werden. Eine Abonnementsbestellung bedeutet, dass alle neu erscheinenden Richtlinien dem Abonnenten fortlaufend zugestellt werden. Für die Sammlung der Richtlinien steht ein eigener Ringordner in blauem Glanzkarton zur Verfügung.

REZENSIONEN • CRITIQUE DE LIVRES

Die hygienischen Funktionen des Waldes und ihre soziologischen, ökonomischen und forstpolitischen Auswirkungen, mit besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Waldes in Erholungsreisegebieten. Von K. Peter Dürk. Mitteilungen aus dem Institut für Forst- und Holzwirtschaftspolitik der Universität Freiburg im Breisgau, herausgegeben von Prof. Mantel. 204 Seiten, 41 Tabellen, 24 Darstellungen, 3 Karten. Broschiert DM 18.—. Verlag M. & H. Schlaper, Hannover. Freiburg im Breisgau 1965.

Obwohl die Erholungsfunktion des Waldes seit Jahren sowohl in forstlichen wie in landesplanerischen Kreisen ein höchst aktuelles Diskussionsthema bildet, mangelt es merkwürdigerweise an grösseren wissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit diesem Problemkomplex befassen. Um so mehr erfreut uns die vorliegende Untersuchung von K. P. Dürk über die Erholungswälder, welche zudem ein bis jetzt nur wenig beach-

tetes Gebiet, nämlich die Funktionen und Bedeutung der siedlungsfernen Erholungswälder in Kur- und Ferienorten ergründet. Die Arbeit wurde als Dissertation an einem forstlichen Institut in Deutschland durchgeführt, die darin dargelegten soziologischen und ökonomischen Betrachtungen sind jedoch auch für die Landesplanung und speziell für den Fremdenverkehr in der Schweiz von grossem Interesse. Zuerst behandelt der Autor die hygienischen Funktionen der Wälder. Auf Grund zahlreicher Forschungsergebnisse beschreibt er die Schutzwirkungen gegen Luftverschmutzung und Lärm, die klimatischen Auswirkungen des Waldklimas und schliesslich die Erholungsmöglichkeiten im Walde. Im zweiten, dem Hauptteil, werden die wechselseitigen Beziehungen zwischen Walddichte und Erholungsreiseverkehr in den einzelnen Landkreisen Deutschlands dargestellt. Hier konnte einwandfrei nachgewiesen werden, dass der Erholungsreiseverkehr in Deutschland mit Ausnahme der Meeresküsten und spezieller Kurorte, in wald-

reichen Landkreisen stattfindet, und zudem zwischen der Erholungsreiseintensität und der Walddichte eine positive Korrelation besteht. Der abschliessende dritte Teil enthält Vorschläge zur Erhaltung und Gestaltung der Erholungswälder. Nach Dürk sollen in erster Linie die Landesplanung und die forstliche Gesetzgebung dafür sorgen, dass die aus landes- und volkskulturellen Gründen so vordringliche Regelung der Walderhaltung vorgenommen wird.

J. Jacsman

Wien. Bauliche Gestalt und Entwicklung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Von Hans Bobek und Elisabeth Lichtenberger. Grossoktaev, 394 Seiten, 31 Tafeln, 42 Textabbildungen, 10 Karten, DM 48.—. Verlag Böhlaus Nachf. GmbH, A-1096 Wien, Frankgasse 4.

Die Kommission für Raumforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften legt in enger Zusammenarbeit mit dem Geographischen Institut der Universität Wien ein Werk von